

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 26. März 2003

(Rechtssache C-137/03)

(2003/C 112/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. März 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus der Richtlinie 2000/77/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 81.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 31. März 2003

(Rechtssache C-147/03)

(2003/C 112/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. März 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge:

1. feststellen, dass die Republik Österreich, indem sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Abschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium in Österreich haben, gegen ihre Pflichten aus den Artikeln 12, 149 und 150 EG-Vertrag verstoßen hat;
2. der Republik Österreich die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Regelung des Zugangs zur österreichischen Hochschul- oder Universitätsbildung führt dazu, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen über das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Hochschul- oder Universitätsstudium hinaus nachweisen müssen, dass sie die spezifischen Voraussetzungen für die Eröffnung des unmittelbaren Zugangs zu dem gewählten Studienfach erfüllen, die der Mitgliedstaat der Ausstellung dieser Abschlüsse aufgestellt hat. Eine solche Regelung verstößt gegen die Artikel 12, 149 und 150 EG-Vertrag. Zum einen wird der Zugang der Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Abschlüssen zu bestimmten Studienrichtungen an österreichischen Hochschulen oder Universitäten unbestritten einer Voraussetzung unterworfen, die für Inhaber von in Österreich erworbenen Abschlüssen nicht gilt. Zum anderen führt diese Regelung nach Maßgabe der im Herkunftsstaat geltenden rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium zu einer unterschiedlichen Behandlung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten.